



# Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 1/2002–2003

Inhalt	Seite
1. Totalrevision des Konkordates vom 30. Juni 1964 betreffend die Schweizerische Ingenieurschule für Landwirtschaft (SHL) . . . . .	1
2. Teilrevision der Verordnung über die staatliche Anerkennung der Ausweise der Theologischen Hochschule Chur . . . . .	41

# Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

1.

## **Totalrevision des Konkordates vom 30. Juni 1964 betreffend die Schweizerische Ingenieurschule für Landwirtschaft**

Chur, 22. Januar 2002

Sehr geehrter Herr Landespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend Botschaft und Entwurf zu einer Totalrevision des Konkordates vom 30. Juni 1964 betreffend die Schweizerische Ingenieurschule für Landwirtschaft, Zollikofen (Bern).

### **I. Allgemeines**

#### **1. Mitglieder des Konkordates**

Bei dessen Gründung im Jahr 1964 ist die grosse Mehrheit der Kantone dem Konkordat beigetreten. Seit 1981 umfasst das Konkordat sämtliche Kantone, seit 1986 ist auch das Fürstentum Liechtenstein Mitglied. Der Kanton Graubünden trat dem Konkordat durch Annahme des Gesetzes über den Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat für die Errichtung und den Betrieb eines landwirtschaftlichen Technikums in der Volksabstimmung vom 26. April 1964 bei (BR 910.100).

In Art. 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wird dem Grossen Rat die Befugnis eingeräumt, über die Zustimmung des Kantons Graubünden zu den Änderungen des Konkordates zu beschliessen.

## **2. Bisherige Revisionen**

Das Konkordat betreffend das Schweizerische Landwirtschaftliche Technikum wurde am 30. Juni 1964 abgeschlossen. Seither sind zwei Teilrevisionen durchgeführt worden:

- Am 14. Dezember 1973 hat der Konkordatsrat das Verfahren zur Bestimmung der Mitglieder des Konkordatsrats geändert und den Schlüssel zur Zuteilung der Studienplätze auf die Kantone angepasst.
- Am 4. Oktober 1990 hat der Konkordatsrat eine etwas umfassendere Teilrevision beschlossen, die folgende Punkte betraf:
  - Umbenennung des Schweizerischen Landwirtschaftlichen Technikums in Schweizerische Ingenieurschule für Landwirtschaft;
  - Erweiterung des Zweckartikels um die Aufträge «Forschung» und «Technologietransfer»;
  - Einführung einer Bestimmung über die Titel der Absolventen;
  - Einführung der Fachrichtung «Internationale Landwirtschaft»;
  - Änderung der Bestimmungen über Rückstellungen und Fonds;
  - Änderung der Zusammensetzung des Konkordatsrats und der Verwaltung;
  - Änderung des Zahlungsmodus für die Kantonsbeiträge;
  - Änderung der Bestimmung über die Rückzahlung des einbezahlten Kapitals im Fall einer Kündigung eines Mitglieds;
  - Aufnahme einer Bestimmung, die den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Konkordat ermöglichte;
  - Aktualisierung des Schlüssels zur Zuteilung der Studienplätze auf die Kantone;
  - Festlegung des Schlüssels zur Verteilung der Investitionskosten der Fachrichtung «Internationale Landwirtschaft» auf die Mitglieder.

## **3. Gründe für die aktuelle Revision**

Am 2. März 1998 hat der Bundesrat der Schweizerischen Ingenieurschule für Landwirtschaft und ihren fünf Studiengängen Fachhochschulstatus verliehen. Damit hat sich der Auftrag der Schule wesentlich erweitert.

Am 22. April 1998 ist der Vertrag zwischen dem Konkordat und dem Regierungsrat des Kantons Bern in Kraft getreten, welcher die Angliederung der SHL an die Berner Fachhochschule regelt. Dadurch haben sich die institutionellen Rahmenbedingungen der Schule verändert.

Am 27. August 1998 hat die Verwaltung eine Namensänderung der Schule beschlossen, die sich an den Vorgaben des Bundesrats orientiert: Die Schule heisst seither «Berner Fachhochschule – Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft».

Am 11. Juni 1999 hat die Verwaltung beschlossen, die Organisation und Führung der Schule nach den Grundsätzen des New Public Management NPM umzugestalten. Diese Reorganisation tritt nun in die Phase der Realisierung. Sie hat weitreichende Veränderungen bei den Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der verschiedenen Organe des Konkordats und bei der Finanzierung der Hochschule zur Folge.

Alle diese Veränderungen und einige weitere Entwicklungen der letzten Jahre haben dazu geführt, dass das Konkordat in der heute gültigen Fassung in wichtigen Teilen nicht mehr der Wirklichkeit entspricht. Eine Anpassung drängte sich auf. Ausserdem enthält das Konkordat verschiedene Bestimmungen aus der Zeit der Gründung der Schule, die heute keinerlei Bedeutung mehr haben. Um die Aktualität und Verständlichkeit des Texts zu verbessern, wurden diese Bestimmungen eliminiert und der revidierte Text neu paraphrasiert.

#### **4. Ist dieses Konkordat überhaupt noch nötig?**

Am 1. Oktober 1999 ist die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung in Kraft getreten (AGS 2000, S. 4901). Sie dient gemäss Artikel 1, Absatz 2 dem Zweck, den interkantonalen Lastenausgleich, die Freizügigkeit für Studierende und die Optimierung des Fachhochschulangebots zu fördern. Das Konkordat der SHL erfüllt – nebst anderen Funktionen – den gleichen Zweck. Daraus könnte abgeleitet werden, das Konkordat der SHL sei mit dem In-Kaft-Treten der Fachhochschulvereinbarung überflüssig geworden. Die Verwaltung der SHL und der Konkordatsrat haben sich ausgiebig mit dieser Frage befasst. Sie sind zum eindeutigen Schluss gekommen, dass die Fachhochschulvereinbarung unter den heute gegebenen Umständen das Konkordat nicht ersetzen kann. Mehrere Gründe sind dafür verantwortlich:

- Gemäss Artikel 2 ist die Fachhochschulvereinbarung kein Ersatz für bestehende Vereinbarungen, sondern diese gehen der Fachhochschulvereinbarung vor. Die Fachhochschulvereinbarung hat damit subsidiären Charakter. Da das Konkordat der SHL bei der Gründung der Fachhochschulvereinbarung schon bestand und die in diesem Artikel genannten Voraussetzungen vollumfänglich erfüllt, ist die Fachhochschulvereinbarung nicht direkt anwendbar.

- Die Voraussetzungen zur Anwendung der Fachhochschulvereinbarung fehlen im Fall der SHL. Die Fachhochschulvereinbarung geht implizit von der Bedingung aus, dass ein einzelner oder ein Teil der Kantone die Träger und Hauptfinanzierer von Fachhochschulen sind. Im Fall der SHL besteht aber eine andere Situation: Der Kanton Bern (Sitzkanton) ist weder einziger noch Hauptträger der SHL, sondern ein den übrigen Mitgliedern des Konkordats gleichgestellter Mitträger. Ein einzelner Kanton als Träger und Hauptfinanzierer fehlt. Würde das Konkordat aufgelöst und durch die Fachhochschulvereinbarung ersetzt, hätte die SHL gar keine Trägerschaft mehr.
- Das Konkordat der SHL ist kein Sonderfall in der Bildungslandschaft der Schweiz. Selbst in den neuen, erst in den letzten paar Jahren gebildeten Fachhochschulstrukturen werden Konkordate als Trägerschaftsform weitergeführt oder gar neu gegründet (z.B. Westschweiz, Zentralschweiz).
- Das Konkordat der SHL ist ein Solidaritätswerk aller Kantone und des Fürstentums Liechtenstein mit einer die Regions- und Sprachgrenzen überschreitenden Wirkung. Es hat eine integrative Funktion, die vor allem in der lateinischen Schweiz, aber auch allgemein in der aktuellen Lage der höheren landwirtschaftlichen Bildung als wichtig angesehen wird.

Die Verwaltung und der Konkordatsrat haben die Revision des Konkordats beschlossen, weil sie die Weiterführung des Konkordats unter den heute gegebenen Rahmenbedingungen als unverzichtbar erachten. Sollten aber in Zukunft auf gesamtschweizerischer Ebene im Fachhochschulbereich einheitliche Trägerschaftsverhältnisse gefunden werden, die auf Konkordate verzichten, so soll auch die Trägerschaft der SHL in diesen Reformprozess einbezogen werden. Die Verwaltung wird gegebenenfalls dem Konkordatsrat entsprechende Vorschläge unterbreiten.

## **II. Konkordatsänderung**

### **1. Bisheriges Vorgehen**

Die Mitglieder des Konkordats wurden an der Sitzung des Konkordatsrats vom 16. Juni 2000 über die bevorstehende Revision des Konkordats informiert. Die Verwaltung hat anschliessend, unter Beizug eines Spezialisten für öffentliches Recht, einen revidierten Konkordatstext ausgearbeitet. Die-

ser wurde anfangs Februar 2001 den Mitgliedern zur Vernehmlassung gestellt. Nach Auswertung der Vernehmlassungsantworten wurde der Text nochmals überarbeitet und bereinigt. Der Konkordatsrat hat die revidierte Fassung des Konkordats an seiner Sitzung vom 22. Juni 2001 einstimmig genehmigt. Sobald alle Mitglieder der Revision zugestimmt haben, kann sie in Kraft gesetzt werden.

## 2. Kernelement der Revision

Bei der Revision des Konkordats texts liess sich die Verwaltung von folgenden Grundsätzen leiten:

- **Institutionelles:** Das Konkordat regelt wie bisher die Rechte, die Pflichten und die Organisation der Trägerschaft der Hochschule. Neu wird die Angliederung der SHL an die Berner Fachhochschule im Konkordat erwähnt. Da das Verhältnis zwischen dem Konkordat einerseits und dem Kanton Bern bzw. der Berner Fachhochschule andererseits im Angliederungsvertrag geregelt ist, werden die Bestimmungen dieses Vertrags aber nicht in den Konkordatstext integriert.
- **Verhältnis zu Bundes- und kantonalem Recht:** Das Konkordat ist komplementär zu den einschlägigen Rechtsquellen der Fachhochschulgesetzgebung. Deren Inhalte werden nicht in den Konkordatstext aufgenommen.
- **Umwandlung zur Fachhochschule:** Der erweiterte Leistungsauftrag findet seinen Niederschlag im Zweckartikel des Konkordats.
- **Begriffliches:** Als Name der Schule wird in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Bundesrats die Bezeichnung «Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft» verwendet. Der oft missverstandene Begriff «Verwaltung» für eines der Organe des Konkordats wird durch den geläufigeren Namen «Verwaltungsrat» ersetzt. An Stelle von «Schülern» wird die Bezeichnung «Studierende» verwendet. Es werden konsequent männliche und weibliche Sprachformen oder wo möglich geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet.
- **Einführung von NPM:** Der Unterscheidung zwischen strategischer und operativer Führung wird durch eine angepasste Aufgabenteilung zwischen dem Konkordatsrat, dem Verwaltungsrat und der Direktion Rechnung getragen. Die Bestimmungen des Konkordats über die Verwaltungs- und die finanzielle Führung werden gänzlich neu formuliert. Das bishe-

rige System der Restkostenfinanzierung durch die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein wird durch eine leistungsorientierte Finanzierung mit Pauschalbeiträgen pro Kopf ersetzt.

### **3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln**

#### **Allgemeines**

Um die Lesbarkeit des revidierten Konkordats zu verbessern, werden die Artikel neu durchgehend nummeriert. Die Gesamtzahl der Artikel sinkt von bisher 18 auf 15, die Anhänge fallen weg. Da das Fürstentum Liechtenstein seit 1986 ein den Kantonen gleichgestelltes Mitglied des Konkordats ist, wird es im revidierten Text nicht mehr als Sonderfall behandelt.

#### **Ingress**

Es wird auf eine Nennung des Schulzwecks verzichtet, da

- das Bundesgesetz eine umfassende Aufzählung der Aufgaben einer Fachhochschule enthält;
- die Zweckbestimmung in Artikel 2 genannt ist.

#### **Artikel 1 Absatz 2**

Die Frage des rechtlichen Status war bisher nicht geregelt, bedarf aber einer klaren Aussage. Die Bezeichnung als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit ist für Fachhochschul-Institutionen üblich.

#### **Artikel 1 Absatz 3**

Im Konkordat wird nur die Angliederung an die Berner Fachhochschule als solche erwähnt. Materielle Aspekte der Angliederung werden ausschliesslich im Angliederungsvertrag geregelt, damit allfälligen Veränderungen im Verhältnis zur Berner Fachhochschule ohne weitere Konkordatsrevision Rechnung getragen werden kann.

#### **Artikel 2 Absatz 1**

Als Zweck der Schule werden die Teilaufträge einer Fachhochschule gemäss Bundesgesetz, ergänzt um die Mitarbeit in Kompetenznetzwerken, genannt. Die Eingrenzung der Tätigkeitsgebiete der SHL wird etwas weiter gefasst als bisher. Damit wird einerseits der Tatsache Rechnung getragen, dass Probleme der Land- und Milchwirtschaft heute nicht mehr isoliert betrachtet werden können, sondern Systemlösungen gefragt sind. Andererseits soll damit eine allfällige Ergänzung des heutigen Tätigkeitsgebiets der SHL

durch verwandte Lehr- und Forschungsgebiete zu einem späteren Zeitpunkt möglich gemacht werden.

### **Artikel 2 Absatz 2**

Der Grundsatz der Mehrsprachigkeit wird etwas umfassender beschrieben und den heute existierenden Verhältnissen angepasst.

### **Artikel 2 Absatz 4**

Die den Absolventinnen und Absolventen der einzelnen Studiengänge zustehenden Titel sind in der einschlägigen Verordnung des Bundes geregelt und werden – auch um eventuelle zukünftige Änderungen zu ermöglichen – nicht im Konkordat aufgezählt.

### **Artikel 3**

Ein Kernelement von NPM ist die Führung mit einem Leistungsauftrag. Der Artikel regelt die entsprechenden Grundsätze:

- Der Konkordatsrat erlässt den Leistungsauftrag.
- Der Leistungsauftrag umfasst mindestens ein Geschäftsjahr, kann aber auch mehrjährig sein.
- Der Leistungsauftrag ist gegliedert nach den wichtigsten Produkte- und Leistungsgruppen der SHL.

### **Artikel 4 Absätze 2 und 3**

Der Konkordatsrat erlässt den jährlichen Voranschlag in Form eines Globalbudgets. Die Direktion legt dem Konkordatsrat zudem jedes Jahr einen Entwicklungs- und Finanzplan über voraussichtlich 4 Jahre zur Genehmigung vor. Der Plan wird alljährlich den neuen Gegebenheiten angepasst und um ein weiteres Jahr ergänzt.

### **Artikel 4 Absätze 5 und 6**

Da die Hochschule mit Leistungspauschalen (siehe Artikel 7) finanziert wird, müssen Reserven gebildet werden. Sie ersetzen die bisher geführten Fonds.

- Normale Reserven werden gebildet, bis sie mindestens 10 % eines Jahresumsatzes erreichen. Sie dienen hauptsächlich zur Finanzierung allfälliger Defizite eines Rechnungsjahres.
- Der Konkordatsrat kann die Bildung weiterer Reserven beschliessen.



- Mit allfälligen Überschüssen aus Projekten der Weiterbildung, der Forschung und der Dienstleistungen können auf Beschluss des Verwaltungsrats spezielle Reserven gebildet werden, die zur Finanzierung ungedeckter Kosten dieser Tätigkeiten dienen.

### **Artikel 6**

Bisher regelte das Konkordat die Frage der Finanzierung allfälliger Gebäudeinvestitionen nicht. Das Kriterium «durchschnittliche Zahl der Studierenden der letzten 10 Jahre» bewirkt eine leistungsbezogene Aufteilung solcher Investitionskosten.

### **Artikel 7**

Das bisherige Prinzip der Restkostenfinanzierung wird fallen gelassen, ebenso der von der Zahl der Studierenden unabhängige Grundbeitrag der Konkordatsmitglieder und der damit zusammenhängende Begriff der «reservierten Studienplätze». An Stelle der Restkostenfinanzierung tritt eine Leistungspauschale, die den Konkordatsmitgliedern in Abhängigkeit von der Anzahl Studierender aus ihrem Gebiet belastet wird. Die Festlegung des Wohnsitzkantons erfolgt nicht mehr gemäss dem Wohnsitz nach ZGB, sondern gemäss den anerkannten Regeln der Fachhochschulvereinbarung. Die Termine von Teilzahlungen sind nicht mehr im Konkordat festgehalten, sondern werden neu durch den Verwaltungsrat bestimmt.

### **Artikel 9**

Die oft missverstandene Bezeichnung «Verwaltung» wird durch «Verwaltungsrat» ersetzt. Der ebenfalls in Betracht gezogene Begriff «Schulrat» wurde verworfen, weil er zu Verwechslungen mit den Organen der Berner Fachhochschule Anlass geben würde.

### **Artikel 10**

Änderungen der Aufgaben des Konkordatsrats sind hauptsächlich bedingt durch die konsequente Trennung von strategischen und operativen Führungsaufgaben. Konkret geht es um folgende Änderungen:

- Die Befugnis zur Genehmigung der Lehrpläne (Beschreibung der Ziele und Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen) wird auf den Verwaltungsrat übertragen.
- Der Konkordatsrat beschliesst über die Einführung neuer und die Abschaffung bestehender Studiengänge (dies war schon bisher der Fall, ist im alten Konkordat aber nicht ausdrücklich festgehalten).

- Der Konkordatsrat legt den Leistungsauftrag fest.
- Der Konkordatsrat genehmigt das Globalbudget, den Finanzplan und die Leistungspauschale.
- Investitionen, die nicht aus den normalen Budgetmitteln oder aus den Reserven finanziert werden können, werden dem Konkordatsrat in einem separaten Investitionsvoranschlag zur Genehmigung vorgelegt. Nicht vorhersehbare und somit nicht budgetierte Investitionen bis zu einem Betrag von 100 000 Franken bedürfen der Zustimmung durch den Verwaltungsrat, höhere Beträge müssen vom Konkordatsrat bewilligt werden.
- Die Befugnis zum Erlass der internen Reglemente wird auf den Verwaltungsrat übertragen. Ausnahmen sind die Anstellungs- und Besoldungsordnung des Personals, da sie von grosser finanzieller Tragweite sind.

#### **Artikel 11 Absatz 1**

Die Wirtschaft und Arbeitgeber, die in den Schul- und Beiräten anderer Hochschulen zahlenmässig stark vertreten sind, hatten bisher im Verwaltungsrat der SHL keinen Einsitz. Dies soll nun geändert werden. Um zu vermeiden, dass der Verwaltungsrat dadurch zu gross wird, ersetzen zwei Wirtschaftsvertreter den Vertreter des Schweizerischen Verbands der Ingenieur-Agronomen und der Lebensmittelingenieur-e SVIAL. Es ist anzunehmen, dass die Wirtschaftsvertreter oftmals Mitglieder des SVIAL sind und somit ebenfalls die Interessen dieses Verbandes wahrnehmen können.

#### **Artikel 11 Absatz 2**

Gleich wie beim Konkordatsrat sind Änderungen der Aufgaben des Verwaltungsrats hauptsächlich bedingt durch die konsequente Trennung von strategischen und operativen Führungsaufgaben. Es handelt sich namentlich um folgende Änderungen:

- Die Anstellung von Assistentinnen und Assistenten und von anderem Personal erfolgt neu durch die Direktion. Dies ist schon heute gängige Praxis.
- Der Verwaltungsrat entscheidet über alle wichtigen Elemente der finanziellen Führung sowie über unvorhergesehene, nicht budgetierte Investitionen bis zu 100 000 Franken.
- Er legt die Teilzahlungen der Leistungspauschalen fest.

- Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für das Controlling im Rahmen von NPM.
- An Stelle der Befugnis zur Überwachung des Unterrichts und des Betriebs tritt ein generelles Mandat zur Qualitätssicherung.
- Die Funktion des Verwaltungsrats als Rekursinstanz ist hinfällig, da die Rekurskommission der Berner Fachhochschule diese Aufgabe übernommen hat.
- Die Befugnis zum Erlass der internen Reglemente und zur Genehmigung der Studienpläne geht vom Konkordatsrat auf den Verwaltungsrat über.

### **Artikel 13**

Das Konkordat stellt der Lehrmittelzentrale die notwendigen Räumlichkeiten wie bisher kostenlos zur Verfügung. Um objektive Kostenvergleiche zwischen verschiedenen Schulen und Studiengängen zu erlauben, darf dadurch aber die Rechnung der SHL nicht belastet werden. Ausserdem soll die Kostentransparenz gegenüber den Geldgebern und Dritten verbessert werden. Aus diesem Grund wird in Zukunft klar unterschieden zwischen der Finanzierung und Abrechnung der SHL einerseits und der Lehrmittelzentrale andererseits. Die Gebäudekosten der Lehrmittelzentrale werden den Konkordatsmitgliedern deshalb in Zukunft separat, aber nach dem gleichen Schlüssel wie die Leistungspauschale in Rechnung gestellt.

## **III. Finanzielle Auswirkungen**

### **1. Gebäudeinvestitionen**

Eigentliche Gebäudeinvestitionen sind an der SHL letztmals in den Jahren 1991/92 getätigt worden. Damals wurde der Studiengang Internationale Landwirtschaft vom ehemaligen Tropentechnikum übernommen, was eine Erweiterung des Schul- und des Internatsgebäudes nötig machte. Die Verteilung der Kosten dieser Investition wurde im Konkordatsrat festgelegt und ist in Anhang III des geltenden Konkordatstexts nieder geschrieben. Der Kanton Graubünden hat aufgrund dieses Verteilschlüssels bei der letzten Gebäudeinvestition einen Kostenanteil von 3,3% getragen.

Bisher regelte damit das Konkordat die Kostenverteilung bei allfälligen Gebäudeinvestitionen nicht generell. Neu werden die allfälligen Nettokosten

den Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein nach Massgabe der durchschnittlichen Anzahl der Studierenden in den letzten 10 Jahren vor dem Investitionsbeschluss belastet. Die Gesamtzahl der Studierenden aus dem Kanton Graubünden gemessen an der Gesamtzahl der Studierenden an der Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft zeigt sich anhand der folgenden Tabelle:

<b>Anteil Studierende aus dem Kanton Graubünden an der Gesamtzahl von SHL-Studierenden</b>			
<b>Jahr</b>	<b>Studientage von Studierenden aus GR</b>	<b>Studientage SHL total</b>	<b>Anteil des Kantons GR</b>
1990	554	33559	1.7%
1991	656	31943	2.1%
1992	744	30748	2.4%
1993	930	30643	3.0%
1994	1309	35531	3.7%
1995	1113	40326	2.8%
1996	1116	37368	3.0%
1997	890	36362	2.4%
1998	1100	42120	2.6%
1999	1180	62973	1.9%
2000	280	61455	0.5%

Aufgrund des Kostenanteils von 3,3% bei der letzten Gebäudeinvestition und der neu beabsichtigten Beteiligung der Kantone nach Massgabe der durchschnittlichen Anzahl der Studierenden kann geschlossen werden, dass die neue Regelung für den Kanton Graubünden bei zukünftigen Gebäudeinvestitionen keine Mehrbelastungen zur Folge haben sollte. Mehrkosten könnten höchstens entstehen, wenn der Studierendenanteil in den nächsten Jahren deutlich zunehmen würde.

## **2. Betriebskostenbeitrag**

Ein ungefähres Bild über die bisherigen Betriebskostenbeiträge des Kantons Graubünden vermittelt die nachstehende Zusammenstellung:

<b>Jahr</b>	<b>Beitrag des Kantons Graubünden</b>
1995	177 000.00
1996	181 482.20
1997	152 500.00
1998	189 575.70
1999	96 276.40
2000	49 126.60
2001 (Voranschlag)	162 000.00
2002 (Voranschlag)	241 000.00

Neu wird der Betriebskostenbeitrag den Konkordatsmitgliedern nicht mehr in Form einer Restkostenfinanzierung und einem von der Anzahl Studierender unabhängigen Grundbeitrag, sondern ausschliesslich in Form einer Leistungspauschale in Abhängigkeit von der Anzahl Studierender belastet. Die Leistungspauschale wird durch den Konkordatsrat zusammen mit dem Budgetbeschluss festgelegt. Bisher wurde noch keine Diskussion über die konkrete Festlegung der Pauschale geführt. Die Leistungspauschale setzt sich aus den Kosten, die ein Kanton pro belegten Studienplatz bezahlt, einem Fixbetrag von 1 500 Franken pro belegten Studienplatz und einer allfälligen Risikoreserve zusammen. Da der Kanton Graubünden bisher alljährlich für sechs reservierte Studienplätze gesamthaft 9 000 Franken bezahlt hat, aber im Durchschnitt weniger Bündner Studierende an der SHL waren, ergibt sich hier eine kleine Einsparung. Diese wird aber wohl in den nächsten paar Jahren durch den Risikozuschlag in der Pauschale aufgewogen. Unter dem Strich dürften die Kosten pro Bündner Studentin/Student etwa gleich sein wie bisher, schlimmstenfalls einige wenige Prozente höher, bis die Risikoreserve aufgebaut ist. Für den Kanton Graubünden wird dieser Systemwechsel, wenn überhaupt, damit nur geringe Mehraufwendungen mit sich bringen.

## **IV. Anträge**

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. der Totalrevision des Konkordates vom 30. Juni 1964 betreffend die Schweizerische Ingenieurschule für Landwirtschaft zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: Lardi

Der Kanzleidirektor: Riesen

auf Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Beitritt des Kantons  
nden zum Konkordat über die Errichtung und den Betrieb eines  
schaftlichen Technikums

ossen Rat beschlossen am ...

---

Totalrevision des Konkordates vom 30. Juni 1964 betreffend die  
weizerische Ingenieurschule für Landwirtschaft gemäss beilie-  
gem Entwurf wird zugestimmt.

Regierung vollzieht diesen Beschluss.

Absicht, die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft (im en Hochschule genannt) als Fachhochschul-Institution gemäss esetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen zu betrei- chliessen die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein das Konkordat:

antone und das Fürstentum Liechtenstein verpflichten sich ge- f die nachstehenden Bestimmungen zur Führung der Hochschu- bestimmte Zeit.

ochschule ist eine selbständige und autonome öffentlich- e Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in en/Bern.

ochschule ist der Berner Fachhochschule angegliedert. Ein An- gsvertrag mit der Berner Regierung regelt die gegenseitigen und Pflichten.

ochschule hat folgenden Zweck:

bereitet durch praxisorientierte Diplomstudien auf berufliche gkeiten in der Urproduktion und Ernährungswirtschaft vor, wel- die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden dern;

ergänzt die Diplomstudien durch ein Angebot an Weiterbil-



3 Die finanzielle Belastung der Studierenden durch das Studium im Rahmen des Möglichen, insbesondere durch ein fakultatives Studium gemildert werden.

4 Wer die gemäss Prüfungsreglement geforderten Leistungen erbracht hat, ist berechtigt, einen geschützten Titel gemäss Artikel 5 der Verordnung vom 11. September 1996 über den Aufbau und die Führung der Fachhochschulen zu tragen.

### **Art. 3**

1 Die Hochschule wird nach den Grundsätzen der Kunden-, Leistungs- und Wirkungsorientierung geführt.

2 Die Hochschule wird mit einem Leistungsauftrag des Konkordatsrates an den Verwaltungsrat zuhänden der Direktion geführt. Der Konkordatsrat kann Leistungsaufträge mit mehrjähriger Verbindlichkeit erteilen.

3 Der Leistungsauftrag gliedert die Gesamtleistung der Hochschule in nicht mehr als sieben Teilbereiche, für die der Konkordatsrat verbindliche Leistungs-, Wirkungs- und finanzielle Vorgaben macht.

### **Art. 4**

1 Die Hochschule wird nach betriebswirtschaftlichen Verfahren geführt. Sie verfügt über die dafür erforderlichen Instrumente der Finanzbuchhaltung und den dazu gehörenden Nebenbüchern, insbesondere über eine Betriebsbuchhaltung.

2 Die Hochschule arbeitet mit einem Globalbudget, welches sich dem Leistungsauftrag orientiert.

3 Die Direktion erstellt für den Verwaltungsrat zu Händen des Konkordatsrats einen jährlichen Voranschlag und einen rollierenden Entwicklungs- und Finanzplan.

4 Die Hochschule trägt dem laufenden Wertverzehr der Gegenstände des Anlagevermögens durch angemessene Abschreibungen Rechnung.

5 Ein Hundertstel eines Jahresumsatzes wird den Reserven zu...

Grundbeitrag von 2.5 Millionen Franken, der an die Bau- und  
Richtungskosten geleistet wurde,

Überlassung einer Landparzelle von 400 a in der „Meielen“,  
Gemeinde Zollikofen, die unentgeltlich für die Einrichtung der  
Hochschule und ihrer Nebengebäude zur Verfügung steht. Die  
betreffende Parzelle, die Eigentum des Kantons Bern ist, ist wäh-  
rend 99 Jahren mit einem Baurecht zugunsten der Hochschule be-  
freit;

Überlassung einer Landparzelle von 83 a im „Pistolenacker“,  
Gemeinde Zollikofen, die der Hochschule als Übungsgelände auf 99  
Jahre zur Verfügung steht;

Verpflichtung, der Hochschule während 99 Jahren auf dem  
Gutsbetrieb des Inforama Rütli, Gemeinde Zollikofen, bis zu 400 a  
Nutzfläche zur Verfügung zu halten, um darauf  
im Rahmen der normalen Fruchtfolge pflanzenbauliche Versuche  
durchzuführen. Nach Feststellung der Versuchsergebnisse gehört die  
Nutzfläche dem Gutsbetrieb des Inforama Rütli;

Verpflichtung, der Hochschule gegen Entschädigung das Vieh,  
Maschinen sowie Laboratorien und weitere Lokalitäten des  
Hochschul- und Lebensmittelzentrums Rütli und des Inforama Rütli zur  
Verfügung zu stellen, soweit dadurch der Unterrichtsablauf der  
Hochschule nicht gestört wird. Die Benützung erfolgt im gegenseitigen  
Einverständnis der Direktionen;

Befreiung der Hochschule von allen Kantons- und Gemeinde-  
steuern.

Der Gutsbetrieb des Inforama Rütli unentgeltlich  
(auf Vereinbarung mit der Direktion der Institution) über die Ernte  
auf den Buchstabe b und c bezeichneten Parzellen oder über die Fläche,  
auf der von der Hochschule nicht benutzt wurde.

Die Kosten allfälliger Gebäudeinvestitionen werden den Kantonen  
Sankt Gallen und Fürstentum Liechtenstein nach Massgabe der durchschnittli-  
chen Anzahl der Studierenden in den letzten 10 Jahren vor dem Investi-

Die Leistungspauschale wird durch den Konkordatsrat zusammen mit dem Budgetbeschluss festgelegt. Sie berücksichtigt den Entwicklungs- und Finanzplan der Hochschule sowie die Teuerung.

<sup>4</sup> Die Leistungspauschale wird den Konkordatskantonen und dem Fürstentum Liechtenstein jährlich nach Massgabe der Anzahl Studientage (ausgedrückt in Studientagen der Kurse, welche eine Dauer von nicht mehr als sechs Tagen aufweisen) in Rechnung gestellt. Massgebend ist der Wohnsitzkanton der Studierenden gemäss Artikel 5 der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 4. Juni 1998. Es können Teilzahlungen eingefordert werden.

## **Art. 8**

<sup>1</sup> Tritt ein Kanton oder das Fürstentum Liechtenstein aus dem Konkordat aus, so bezahlen Studierende mit Wohnsitz im austretenden Kanton bzw. im Fürstentum Liechtenstein nebst dem Schulgeld und anderen Gebühren die Leistungspauschale.

<sup>2</sup> Die dem Konkordat nicht angeschlossenen Kantone bzw. das Fürstentum Liechtenstein werden eingeladen, die den Studierenden nach Absatz 1 auferlegte Leistungspauschale zu übernehmen.

## **Art. 9**

<sup>1</sup> Die Organe des Konkordats sind:

- a) der Konkordatsrat;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

<sup>2</sup> Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig, ausgenommen wenn ein Vertreter bzw. eine Vertreterin 68. Altersjahr im Zeitpunkt der Wahl überschritten hat.

## **Art. 10**

<sup>1</sup> Der Konkordatsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- a) angeschlossene Kantone und Fürstentum

Liechtenstein

ie 1

Aufgaben des Konkordatsrates sind:

Ernennung des Präsidenten bzw. der Präsidentin, des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin und des Sekretärs bzw. der Sekretärin des Konkordatsrats;

Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats;

Ernennung eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission und eines Stellvertreters bzw. einer Stellvertreterin, welche die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein vertreten;

Genehmigung des Leistungsauftrags, des Globalbudgets und des Entwicklungs- und Finanzplans der Hochschule;

Genehmigung der Leistungspauschale;

Genehmigung der Abschlussfassung über nicht budgetierte Investitionen von über 100 000 Franken;

Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Rechnung der Hochschule;

Genehmigung der Anstellungs- und Besoldungsordnung;

Genehmigung der Entscheidungen über die Einführung und Abschaffung von Studienprogrammen;

Genehmigung der übrigen Geschäfte, die Gegenstand einer ordnungsgemässen Traktandenliste bilden.

Der Konkordatsrat vereinigt sich einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung und auf Verlangen von einem Viertel seiner Mitglieder oder auf Antrag des Verwaltungsrats hin zu ausserordentlichen Sitzungen. Die Beschlüsse werden nach einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Einladungen sind mindestens drei Wochen vor einer Sitzung zu erfolgen. Der Konkordatsrat kann nur Beschlüsse fassen, soweit es sich um Geschäfte handelt, die auf der Tagesordnung der Einladung stehen.

1

Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

Genossenschaft

1 Mitglied

1 Mitglied

nen;

- Festlegung der Besoldungen im Rahmen der Reglemente;
- Vertretung der Hochschule gegen aussen;
- Entscheidungen über die finanzielle Führung gemäss Artikelsätze 3 und 6;
- Entscheide über nicht budgetierte Investitionen bis zu 100 000 Franken;
- Festlegung des Umfangs und Zeitpunkts der Teilzahlungen Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 13;
- Controlling;
- Organisation und Überwachung der Qualitätssicherung;
- Vorbereitung der Sitzungen des Konkordatsrates;
- Erlass der internen Reglemente;
- Genehmigung der Studienpläne;
- Erledigung weiterer Aufgaben gemäss Konkordatstext und internen Reglementen.

## **Art. 12**

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- |  |                                      |
|--|--------------------------------------|
| – Eidgenossenschaft                    | 1 Mitglied                           |
| – Kantone und Fürstentum Liechtenstein | 2 Mitglieder<br>und 2 Stellvertreter |

<sup>2</sup> Jedes zweite Jahr hat sich das am längsten im Amt stehende Mitglied aus einem Kantone bzw. Fürstentum Liechtenstein zurückzuziehen. Die amtsälteste stellvertretende Person übernimmt die Nachfolge. Die gleichzeitige Vertretung eines Kantons oder des Fürstentum Liechtensteins im Verwaltungsrat und in der Geschäftsprüfungskommission ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- Prüfung der Rechnung. Der Verwaltungsrat kann diese Prüfung ganz oder teilweise einer externen Institution übertragen;
- Prüfung der Geschäftsführung nach Ermessen oder auf Antrag des Konkordatsrats oder des Verwaltungsrats;

4

m Konkordat angeschlossenen Kantone und das Fürstentum  
stein haben das Recht, ihre Mitgliedschaft unter Beachtung  
zweijährigen Frist auf das Ende eines Schuljahres zu kündigen. Das  
alte Kapital wird nicht zurückerstattet.

ermessung und Kündigungen sind an den Konkordatsrat zu

5

ungen des Konkordats treten in Kraft, sobald sämtliche Mitglie-  
Änderung zugestimmt und ihren Beschluss dem Bundesrat  
t haben.

konkordat ist heute für alle Kantone und das Fürstentum Liech-  
verbindlich, nämlich

	seit
	24. September 1964
	24. September 1964
	24. September 1964
	12. November 1966
	24. September 1964
en	24. September 1964
en	11. Januar 1973
	22. November 1967
	24. September 1964
	24. September 1964
n	24. September 1964
adt	24. September 1964
andschaft	24. September 1964
usen	17. Dezember 1965
ell A.Rh.	2. Dezember 1971
ell I.Rh.	13. Februar 1981
n	24. September 1964
eden	24. September 1964

Der Änderung vom 4. Oktober 1990 sind beigetreten:

Kanton	Datum des E
Zürich	26. September
Bern	6. März 1991
Luzern	22. Oktober
Uri	13. Februar
Schwyz	25. Juni 1991
Obwalden	9. Juli 1991
Nidwalden	17. April 199
Glarus	17. Juni 1991
Zug	29. August 1
Freiburg	21. Februar
Solothurn	7. April 1992
Basel-Stadt	8. Januar 199
Basel-Landschaft	22. April 199
Schaffhausen	12. August 1
Appenzell A.Rh.	28. Oktober
Appenzell I.Rh.	23. Oktober
St. Gallen	8. Mai 1991
Graubünden	29. Mai 199
Aargau	18. Juni 1991
Thurgau	23. Oktober
Tessin	29. April 199
Waadt	7. Juni 1991
Wallis	20. März 199
Neuenburg	4. Februar 19
Genf	15. Oktober
Jura	17. Juni 1992
Fürstentum Liechtenstein	15. Januar 19

Der Änderung vom 22. Juni 2001 sind beigetreten:

Kanton	Datum des E
--------	-------------





## **Teilrevision der Verordnung über die staatliche Anerkennung der Ausweise der Theologischen Hochschule Chur**

Chur, 28. Januar 2002

Sehr geehrter Herr Landespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend Botschaft und Entwurf für eine Teilrevision der Verordnung über die staatliche Anerkennung der Ausweise der Theologischen Hochschule Chur.

### **1. Ausgangslage**

Seit 1976 anerkennt der Kanton Graubünden die Abschlussausweise der Theologischen Hochschule THC Chur. Grundlage dafür bildet die grossrätliche Verordnung über die staatliche Anerkennung der Ausweise der THC vom 19. Februar 1976 (BR 427.700). Diese Verordnung enthält keine Bestimmungen über die Leistung von Beiträgen des Kantons an die THC. Gemäss Botschaft der Regierung an den Grossen Rat (Heft Nr. 7/1975-76, S. 385) ging man bei der Ausarbeitung des Verordnungsentwurfes davon aus, dass auf die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die THC verzichtet wird. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass eine entsprechende Anpassung der Verordnung ohne Weiteres vorgenommen werden könnte, falls sich zu einem späteren Zeitpunkt die finanziellen Verhältnisse der Hochschule grundlegend verändern sollten.

In den Jahren 1995 und 2000 überprüfte die Regierung eingehend die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen durch die THC. Dabei hielt sie in einem Beschluss vom 1. Februar 2000 fest, dass die Ausbildungsqualität und die staatlichen Anerkennungsvoraussetzungen durch die THC gewährleistet werden und dass der Fortbestand der THC sowie die Beibehaltung der staatlichen Anerkennung der Abschlussausweise für die Regierung wichtig sind. Die THC ergänzt den Hochschulstandort Chur, der damit über Angebote in den Bereichen Technik, Ökonomie, Theologie und ab 2003 Pädagogik verfügt.

Seit 1999 erstattet das Rektorat der THC in regelmässigen Abständen eingehend Bericht über die Hochschule und deren Lehrkörper. Dieser besteht zurzeit aus einer Professorin und sieben Professoren sowie verschiedenen Gast- und Honorarprofessoren und Dozenten. Damit konnten die Fragen der Ausbildungsqualität und der kantonalen Einflussnahme in Bezug auf die Anerkennung der Abschlussausweise gut geregelt werden. Es stehen jedoch noch zwei Probleme im Raum, die zur Sicherung der THC gelöst werden müssen: Die geringe Anzahl der Studierenden und die Finanzierung der Hochschule. Die Zahl der Studierenden beträgt im Studienjahr 2001/2002 21. Davon haben sechs ihren Wohnsitz im Ausland. Die veränderte Situation im Bistum, personelle Massnahmen sowie insbesondere neu durchdachte Studienkonzepte mit einer ganzheitlichen Ausbildung für die Seelsorge sollen künftig zur Steigerung der Attraktivität der Hochschule für Studierende aus dem Bistum Chur, aus der übrigen Schweiz und aus dem Ausland beitragen. Angestrebt wird eine deutliche Erhöhung der Zahl der Studierenden. Die Erreichbarkeit dieses Ziels ist vom Erfolg der angestrebten Profilierung des Studienangebotes der THC und von der allgemeinen Entwicklung der Studierendenzahl im Fach Theologie in der Schweiz und im Ausland abhängig.

Im Rahmen der Neugestaltung des Studienangebotes nahm der Bischofsrat im Juni 2001 den Bericht «Empfehlungen der Expertenkommission für die Weiterentwicklung der THC» entgegen. Im Oktober 2001 beschloss die Hochschulkonferenz der THC ihre Zustimmung zu diesen Empfehlungen und erklärte ihre Bereitschaft, sich für deren Verwirklichung zu engagieren. Durch das anvisierte Leitbild einer pastoralen Ausrichtung der Ausbildung bei Wahrung der akademischen Qualität soll die THC zu einer Studienstätte werden, die sich dadurch auszeichnet, dass sie

- eindeutig auf die Ausbildung für die Seelsorge zielt und entsprechendes Gewicht auf die pastoralen Fächer legt,
- eine ganzheitliche Ausbildung anstrebt, die sich nicht auf Wissensvermittlung beschränkt, sondern ausdrücklich die persönliche und spirituelle Formung der künftigen Seelsorger umfasst und
- in der Ausrichtung auf den pastoralen Dienst die ökumenische Zusammenarbeit und den Dialog mit der heutigen Welt sucht.

Diese Ziele sind von allen theologischen Fächern an der THC zu verfolgen. Dadurch wird die pastorale Ausrichtung Kennzeichen der gesamten theologischen Ausbildung in Chur. Die THC soll auf diesem Feld Pionierarbeit leisten.

In den von der Regierung 1995 festgelegten Anerkennungsauflagen wird die Erhöhung der Zahl der hauptamtlichen Hochschullehrkräfte auf mindestens zehn verlangt. Damit der Lehrkörper der THC strukturell und perso-

nell dem neuen Leitbild entspricht, hat die Expertenkommission folgenden Plan der zu errichtenden Professuren festgelegt:

1. Philosophie und Philosophiegeschichte
2. Dogmatik und Fundamentaltheologie
3. Liturgiewissenschaften
4. Kirchengeschichte und Patristik
5. Neutestamentliche Exegese und biblische Einleitung
6. Alttestamentliche Wissenschaften
7. Moralthologie und Sozialethik
8. Pastoraltheologie und Homiletik
9. Religionspädagogik und Katechetik
10. Kirchenrecht

Die auf Beginn des Jahres 2003 vorgesehene Errichtung eines Pastoralinstitutes soll insbesondere dem neuen Leitbild der THC erkennbare Konturen geben. Dieses Pastoralinstitut wird auch der geeignete Ansprechpartner für die pastoralen Dienstleistungen sein (vor allem in der Fort- und Weiterbildung), welche die THC über die Bistumsgrenzen hinaus für die gesamte deutschsprachige Schweiz anbieten will. Da es bis heute an keiner theologischen Fakultät der Schweiz ein solches Pastoralinstitut gibt, ist dies ein Spezifikum der THC. Zu den Zielen dieses Institutes gehören neben der Tätigkeit in Forschung, Lehre und Weiterbildung unter anderem der Aufbau einer Fachbibliothek für Pastoraltheologie und Religionspädagogik. Zudem arbeitet es mit anderen Institutionen zusammen, die in der Deutschschweiz im Bereich der pastoralen Grundausbildung, der Fort- und Weiterbildung tätig sind und ist offen für die Zusammenarbeit mit der evangelisch-reformierten Kirche. Mit diesem Pastoralinstitut wird die THC innerhalb der theologischen Fakultäten der Schweiz über einen eigenständigen Ausbildungs- und Forschungsschwerpunkt verfügen.

Das Promotionsrecht würde sich positiv auf die Zahl der Studierenden auswirken und ist auch Voraussetzung dafür, dass auf die Dauer erstklassige (habilitierte) Anwärter und Anwärterinnen für die Professuren gefunden werden können. Deshalb hat die Expertenkommission empfohlen, an der in den Statuten für die Zukunft in Aussicht gestellten Verleihung des Doktorgrades festzuhalten und diese Option vorzubereiten. Die Errichtung des Pastoralinstitutes und die Einführung eines spezialisierten Lizentiates in Pastoraltheologie sind ein erster Schritt zur Konkretisierung. Das Grundstudium bis zum Vordiplom dauert heute an der THC vier Semester und das Hauptstudium bis zum Diplom weitere sechs Semester. Das Aufbaustudium bis zum Lizentiat umfasst nach bestandem Diplom zusätzliche vier Semester.

Um den Zielsetzungen der Bologna-Erklärung entsprechen zu können, arbeitet die THC wie andere universitäre Einrichtungen der Schweiz an der Anpassung des Studienaufbaus und an der Benennung der akademischen Grade.

## **2. Finanzierung der THC**

Im Juli 2000 informierte die Bistumsleitung den Kanton über die bestehenden Finanzierungsprobleme der THC. Diese Finanzierung erfolgt hauptsächlich durch die Stiftung Priesterseminar St. Luzi, deren Einkünfte in den letzten Jahren nicht mehr ausreichten, um die Aufwendungen der Hochschule zu decken. Für die THC wird keine separate Kostenstellenrechnung geführt, und es werden keine Anteile für die THC umgelagert und keine Mieten für den Schulbetrieb belastet. Der Hochschulbetrieb wird über die Gesamtrechnung «Priesterseminar St. Luzi» getragen. Im Rechnungsjahr 1999 betrug in der Gesamtrechnung der Aufwand Fr. 2 632 000.— und der Ertrag Fr. 2 113 000.—; in der Rechnung 2000 standen Fr. 2 290 000.— Aufwand Fr. 2 095 000.— Ertrag gegenüber. Dabei machten die Haupteinnahmen durch Baurechts-, Miet- und Pachtzinsen ca. die Hälfte des Ertrages aus. Die Schul-, Kurs- und Kostgelder, welche 1999 Fr. 239 000.— und 2000 171 000.— betragen, können zu einem beachtlichen Teil als direkte Erträge des Hochschulbetriebes angerechnet werden. Die übrigen Erträge setzten sich aus Kapitalerträgen, Seminaropfer, Kirchenopfer, Legaten und Spenden zusammen.

Beim Aufwand machten die Personalkosten, welche zu mehr als 50 % aus den Gehältern des Lehrkörpers bestehen, 1999 Fr. 1 531 000.— und 2000 Fr. 1 586 000.— aus.

Zur Sicherstellung des Hochschulbetriebes müssen für jährlich ca. Fr. 500 000.— neue Finanzierungsmöglichkeiten gefunden werden. Von verschiedenen Seiten wurden Massnahmen zur Gewährleistung einer breiten und längerfristigen Unterstützung der Hochschule getroffen. Dazu gehören regelmässige Beiträge von Pfarreien und Kirchgemeinden, von Kantonalkirchen wie auch einzelner Personen sowie die zu diesem Zweck im Jahr 2000 gegründete Stiftung «Freunde der THC». Ziel dieser Anstrengungen ist die dauerhafte Ergänzung der Erträge der Seminarstiftung und des Seminaropfers.

Die THC ist vom Bund nicht als beitragsberechtigte Institution gemäss Universitätsförderungsgesetz anerkannt und erhält deshalb auch keine Beiträge auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes oder auf der Grundlage der Interkantonalen Universitätsvereinbarung IU.V. Für eine solche Anerkennung sind unter anderem ein gesamtschweizerischer Bedürfnisnachweis,

eine deutliche Anhebung der Studierendenzahl sowie die Einführung einer Verwaltung der Hochschule mit eigener Rechnungsführung notwendig. Die Jahrespauschale pro Studierenden der Fakultätsgruppe I beträgt zurzeit Fr. 9 500.—, womit die THC im Studienjahr 2001/2002 für elf Studierende mit Schweizer Wohnsitz ausserhalb Graubündens über die IUV Fr. 104 500.— erhalten hätte. Vier Studierende haben ihren Wohnsitz in Graubünden. Der Kanton unterstützt deshalb Bemühungen der THC für eine Anerkennung durch den Bund als beitragsberechtigte Institution.

Damit die Finanzierbarkeit auf eine gesunde Basis gestellt und der Fortbestand der Theologischen Hochschule Chur gesichert werden können, ersuchte Bischof Amédée Grab als Grosskanzler den Kanton Graubünden, ebenfalls einen massgeblichen Beitrag an die Betriebskosten dieser Ausbildungsinstitution auf universitärem Niveau zu leisten.

### **3. Motion Suenderhauf**

Mit der im Mai 2001 eingereichten und im Oktober 2001 mit 61 zu 1 Stimmen überwiesenen Motion Suenderhauf wurde die Regierung aufgefordert, die Rechtsgrundlagen für die Leistung von Betriebs- und Standortbeiträgen an die THC zu erarbeiten und dem Grossen Rat vorzulegen.

In ihrer Antwort erachtete die Regierung es als angemessen, der THC in begrenztem Umfang auf Gesuch hin jährliche Beiträge zu leisten. Die dazu erforderliche Rechtsgrundlage kann durch Anpassung der bestehenden Verordnung über die staatliche Anerkennung der Ausweise der THC geschaffen werden. Dabei sind die Rahmenbedingungen für die Beitragsgewährung festzulegen. Die obere Grenze der jährlichen Beiträge ist so zu bemessen, dass sie in Anwendung von Art. 15 Abs. 4 der Kantonsverfassung in die abschliessende Kompetenz des Grossen Rates fällt.

### **4. Bestimmungen im Einzelnen**

#### **Artikel 1**

Im Hinblick auf die bevorstehende Neuregelung der akademischen Abschlüsse und die allfällige Einführung der Promotion ist anstelle der bisher explizit aufgeführten Abschlussausweise für das Diplom und für das Lizentiat die staatliche Anerkennung der Hochschulausweise aufzuführen. Die Regierung wird bereits im Zweckartikel als für den Beschluss über die Anerkennung zuständige Instanz aufgeführt. Damit wird der bisherige Art. 2 überflüssig.

Abs. 2 ermöglicht die jährliche Ausrichtung von Beiträgen an die THC. Dabei handelt es sich um eine Finanzhilfe.

### **Artikel 2**

Die jährliche Festsetzung der Beiträge an die THC soll auf der Grundlage von entsprechenden Gesuchen erfolgen. In diesen Gesuchen sind jene Bereiche der akademischen Ausbildung der THC aufzuführen, für welche Beiträge des Kantons beantragt werden. Das Erziehungsdepartement schliesst in der Folge mit der THC eine Vereinbarung ab, welche festhält, für welche Leistungen im Rahmen der akademischen Ausbildung und Forschung die THC welche Beiträge erhält. Angesichts der momentan geringen Anzahl von Studierenden sowie deren Zusammensetzung bilden die Studierenden der THC derzeit nur in beschränktem Umfang einen Anknüpfungspunkt für eine leistungsorientierte Pauschale. Als Bezugsgrösse für die Beitragsbemessung kommt auch die von der THC effektiv besetzte Anzahl von Professuren in Frage. Dieser Anknüpfungspunkt kann auch als leistungsorientierter Standortbeitrag verstanden werden. Das Gleiche gilt für den geplanten Aufbau und für den Betrieb des Pastoralinstitutes.

### **Artikel 4**

Die bisher für die staatliche Anerkennung geltenden Voraussetzungen gelten neu auch für die Beitragsgewährung. Die in Art. 4 aufgeführten Voraussetzungen haben sich bei der Überprüfung der THC durch die Regierung in den Jahren 1995 und 2000 bewährt.

## **5. Finanzielle Auswirkungen**

Eine finanzielle Unterstützung der THC ist weder im Regierungsprogramm noch im Finanzplan 2001 bis 2004 vorgesehen. Die Beiträge an die THC dienen jedoch dazu, das Aus- und Weiterbildungsangebot Graubündens auf der Tertiärstufe und insbesondere den Hochschulstandort Chur zu stärken, was mit den Zielen Nr. 19 und 20 des Bereichs Bildung in Wirtschaft und Gesellschaft des Regierungsprogramms für die Jahre 2001 bis 2004 grundsätzlich übereinstimmt. Im Staatsvoranschlag 2003 können erstmals Beitragsleistungen an die THC vorgesehen werden. Diese Beiträge werden aus allgemeinen Staatsmitteln finanziert. Die konkrete Beitragshöhe kann erst nach Eingang und Prüfung der Beitragsgesuche der THC entschieden und in einer Leistungsvereinbarung festgehalten werden.

## **6. Zuständigkeit**

Im Ingress ist bisher Art. 41 Abs. 1 der Kantonsverfassung als Norm aufgeführt, aus der die Zuständigkeit des Grossen Rates abgeleitet wird. Neu wird Art. 15 Abs. 4 KV herangezogen, wonach der Grosse Rat befugt ist, in allen Landesangelegenheiten, welche nicht zufolge Art. 2 und 3 KV der Volksabstimmung unterliegen, gültige Verordnungen zu erlassen und Beschlüsse zu fassen. Diese Kompetenz des Grossen Rates zur Schaffung gesetzlicher Grundlagen für geringere Ausgaben ermöglicht durch die vorliegende Teilrevision der Verordnung über die staatliche Anerkennung der Ausweise der Theologischen Hochschule Chur jährliche Beiträge des Kantons an die THC in der Höhe von maximal Fr. 300 000.— (vgl. Claudio Riesen in ZGRG 4/89, S. 127, Rechtliche Grundlagen für kantonale Staatsaufgaben).

## **7. Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung**

Die Grundsätze der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR) wurden bei der vorliegenden Teilrevision beachtet. So wurde der Gegenstand der staatlichen Anerkennung neu so umschrieben, dass der Handlungsspielraum der Regierung grösser wird, indem künftigen Änderungen bei den Hochschulabschlüssen ohne Verordnungsrevision Rechnung getragen werden kann. Der neue Art. 2 über die Beitragsgewährung ermöglicht zudem die für ein zeitgemässes Finanzierungssystem notwendige Flexibilität.

## **8. Anträge**

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision der Verordnung über die staatliche Anerkennung der Ausweise der Theologischen Hochschule Chur zuzustimmen;
3. die Motion Suenderhauf betreffend staatliche Betriebs- und Standortbeiträge an die Theologische Hochschule Chur abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: Lardi

Der Kanzleidirektor: Riesen



ossen Rat beschlossen am ...

---

ordnung über die staatliche Anerkennung der Ausweise der Theologischen Hochschule Chur vom 19. Februar 1976 wird wie folgt festgelegt:

**Bestimmung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Theologische Hochschule Chur sowie die staatliche Anerkennung der Hochschulausweise.**

**Art. 15 Abs. 4 und Art. 41 Abs. 1** der Kantonsverfassung

**Das Departement für Bildung** kann die **Hochschulausweise** der Theologischen Hochschule Chur staatlich anerkennen.

**Das Departement für Bildung** kann die **Hochschule durch Beiträge unterstützen.**

**Die Beiträge werden grundsätzlich auf der Basis von leistungsorientierten Pauschalen gewährt und im Rahmen der bewilligten Kredite ausbezahlt.**

**Die Festsetzung der Beiträge schliesst das Departement mit der Hochschule Chur eine Leistungsvereinbarung ab.**

## **II.**

Diese Teilrevision tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.